

16. Wahlperiode

## Beschlüsse zu Petitionen

### Inhalt:

**50. Sitzung des Petitionsausschusses am 04.08.2015**  
**51. Sitzung des Petitionsausschusses am 25.08.2015**

**Seite 3 - 48**  
**Seite 49 - 144**



**16-P-2013-05118-00**

Kevelaer  
Landschaftspflege

Weder das für das Artenschutzverfahren einschlägige Bundesnaturschutzgesetz und das Landschaftsgesetz NRW noch das Verwaltungsverfahrensgesetz sehen das Instrument einer Eingangsbestätigung für den Regelfall vor. Auch die Geschäftsordnung für die Kreisverwaltung Kleve sieht die generelle Erteilung einer Eingangsbestätigung nicht vor. Die Vielzahl der Eingänge rechtfertigen wegen des daraus entstehenden Sach- und Personalaufwands das Erteilen von Eingangsbestätigungen in jedem Einzelfall aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht.

Soweit der Petent Artikel 14 im Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis zitiert, ist dieser als Leitfaden für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und als Hilfsmittel für die praktische Umsetzung des Grundsatzes der guten Verwaltungspraxis gedacht. Er stellt jedoch kein rechtsverbindliches Instrument dar, aus dem der Petent für sich Ansprüche ableiten kann. Der Petent hat sich mit seinem Anliegen auch zwei Mal an die Bezirksregierung Düsseldorf gewendet. Von dort wurde ihm zuletzt im September 2013 der Vorschlag unterbreitet, seine Meldungen an den Kreis Kleve per Fax zu übermitteln, um mit dem Faxprotokoll eine gerichtlich anerkannte Zugangsnachricht zu erhalten. Damit hätte der Petent einen Nachweis über seine Meldungen an den Kreis Kleve und eine weitere Eingangsbestätigung wäre obsolet. Auf diesen Vorschlag der Bezirksregierung Düsseldorf hat der Petent nicht reagiert.

Die Vorgehensweise der Kreisverwaltung Kleve ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2014-07302-00**

Wuppertal  
Denkmalpflege  
Energienutzung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass kein Fehlverhalten der beteiligten Behörden vorliegt.

Die Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf einem denkmalgeschützten Gebäude ist nach den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen genehmigungspflichtig. Soweit von ihr eine wesentliche Beeinträchtigung für das Denkmal ausgeht, kann eine solche Anlage nicht genehmigt werden. Hier war dies der Fall, wie sowohl durch die Untere Denkmalbehörde, als auch durch das Fachamt bestätigt wurde.

Es steht dem Petenten frei, in Abstimmung mit den Denkmalbehörden andere Wege zur Energieeinsparung zu suchen.

**16-P-2014-07553-00**

Schalksmühle  
Straßenbau

Bauliche Anlagen sind so instandzuhalten, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährden. Die auf eine angrenzende Landstraße herabfallenden Mauerteile der Stützmauer auf dem in Rede stehenden Grundstück stellte eine Gefahrensituation dar, die die Behörden zu Sofortmaßnahmen berechtigten. Die Kosten für diese Maßnahmen sind vom Ordnungspflichtigen, hier namentlich der Eigentümergemeinschaft, zu tragen. Die Forderung zur Erstattung der von den Behörden vorausgeleisteten Aufwendungen ist daher nicht zu beanstanden.

Inwieweit die Forderung aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Petenten in Teilbeträgen gezahlt werden kann, bleibt nach entsprechender Antragstellung der

Entscheidung der zuständigen Kostenstelle vorbehalten.

**16-P-2014-07601-00**

Essen

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2014-07635-00**

Bochum

Ausländerrecht

Der Petent reiste am 08.07.2006 in das Bundesgebiet ein, um einen studienvorbereitenden Sprachkurs zu absolvieren. Am 01.04.2008 nahm er ein Studium auf. Zum Wintersemester 2008/2009 wechselte er den Studiengang und schloss dieses Studium am 25.01.2013 ab. Allerdings informierte er die Ausländerbehörde der Stadt Bochum erst am 05.09.2013 über den erfolgreichen Abschluss seines Studiums und beantragte am 15.10.2013 eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche.

Nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes kann nach erfolgreichem Abschluss des Studiums eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monaten zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes erteilt werden. Für den Fall, dass die Studienabsolventen während der zur Arbeitsplatzsuche eingeräumten 18 Monate keine angemessene Beschäftigung finden, müssen sie nach der gesetzlichen Regelung Deutschland grundsätzlich wieder verlassen.

Der Petent hat es trotz der zeitlich großzügigen Anwendung des § 16 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes durch die Ausländerbehörde auch innerhalb von mehr als zwei Jahren bis zum heutigen Tag nicht geschafft, einen angemessenen Arbeitsplatz zu finden.

Vor diesem Hintergrund sind die Entscheidungen der Ausländerbehörde nicht zu beanstanden.

**16-P-2014-08577-01**

Ratingen

RechtspflegeStrafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen der Leitende Oberstaatsanwalt in Krefeld in einem Verfahren eine Strafunterbrechung nach § 455 Abs. 4 der Strafprozessordnung abgelehnt hat. Aus Anlass der Petition hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Krefeld die Prüfung der Voraussetzungen einer vorzeitigen Aussetzung der Reststrafenvollstreckung zur Bewährung gemäß § 57 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs veranlasst.

Der Ausschuss hat ferner von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Gnadestelle bei dem Landgericht Krefeld eine Entscheidung in dem aus Anlass der vorangegangenen Petition Nr.16-P-2014-08577-00 eingeleiteten Gnadenverfahren zurzeit als nicht veranlasst ansieht. Insoweit muss es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 24.02.2015 verbleiben.

Der Ausschuss hat sich schließlich darüber unterrichtet, dass der Petent nach einer aktuellen ärztlichen Stellungnahme haftfähig ist. Die staatsanwaltschaftliche und die vollzugliche Sachbehandlung sind nicht zu beanstanden.

**16-P-2014-08930-00**

Niederkrüchten

Kommunalabgaben

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Gemeinden Beiträge erheben, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung,

Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen. Der Straßenbaubeitrag wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den von der Ausbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Darüber hinaus verpflichtet die Gemeindeordnung die Gemeinden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel, soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen, und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Soweit der Petent anzweifelt, dass bei der Berechnung der Straßenbaubeiträge nicht berücksichtigt worden sei, dass die Grundstücke im Abrechnungsgebiet nicht in einem Bebauungsplangebiet lägen, ist festzustellen, dass die Einwände des Petenten hier nicht zum Tragen kommen können. Die hier zutreffende Verteilung des Aufwands in einem nach § 34 des Baugesetzbuchs zu beurteilenden Gebiet ist in der Beitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten geregelt. Hiernach gilt bei bebauten Grundstücken die auf dem heranzuziehenden Grundstück tatsächlich vorhandene Nutzung. Die Gemeinde Niederkrüchten hat dementsprechend die tatsächlichen Grundstücksflächen entsprechend dieser Regelung modifiziert. Für in Wohngebieten gewerblich genutzte Grundstücke ist entsprechend den vorgenannten Regelungen dann ein Artzuschlag für Gewerbe anzuwenden, wenn diese überwiegend gewerblich genutzt werden. Nach dieser Überprüfung war von der Gemeinde Niederkrüchten festzustellen, dass nur beim veranlagten Grundstück des Petenten der Artzuschlag für gewerbliche Nutzung (hierzu zählt auch die Nutzung durch Arztpraxen u. ä.) anzusetzen war. Bei den anderen Grundstücken lag keine überwiegende gewerbliche Nutzung vor. Der Ansatz nach Art und Maß ist somit rechtmäßig erfolgt.

Dem Anliegen des Petenten, die Ausbaubeitragssatzung dahingehend zu ändern, dass ein Abschlag für ein Eckgrundstück vorgesehen wird, damit er

beim Ausbau der Erkelenzer Straße nicht erneut zu einer vollen Beitragszahlung herangezogen wird, beabsichtigt die Gemeinde Niederkrüchten zu Recht nicht zu entsprechen.

Soweit der Petent die formale Richtigkeit des Straßenbaubeitragsbescheids bestreitet, da nicht ersichtlich sei, ob der gewährte Zuschuss bei der Berechnung des Straßenbaubeitrags abgezogen worden sei, ist festzuhalten, dass nach dem KAG Zuwendungen Dritter zunächst zur Deckung des festgesetzten Anteils, der auf die Allgemeinheit entfällt (Gemeindeanteil), zu verwenden ist und erst dann zur Deckung des übrigen Aufwands. Da im vorliegenden Fall die Zuwendung diesen Gemeindeanteil nicht übersteigt, durfte eine Anrechnung der Zuschüsse auf den umlagefähigen Aufwand nicht erfolgen. Die Tatsache, dass dies nicht im Bescheid angegeben ist, führt nicht zur Unbestimmtheit des Heranziehungsbescheids.

Insgesamt ist der Heranziehungsbescheid zu dem Ausbaubeitrag nicht zu beanstanden. Es gibt auch keine Anhaltspunkte, die Handlungsweise des Bürgermeisters der Gemeinde Niederkrüchten zu beanstanden.

#### **16-P-2014-09025-00**

Köln

#### Hilfe für behinderte Menschen

Die Entscheidung, dass die Voraussetzungen zur Feststellung der außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) nicht mehr vorliegen, entspricht der Sach- und Rechtslage. Nach Abschluss des Petitionsverfahrens wird über den noch anhängigen Widerspruch abschließend entschieden.

**16-P-2014-09030-00**

Troisdorf  
Denkmalpflege

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass kein Fehlverhalten der Fachbehörden vorliegt.

Bei dem in Rede stehenden Gebäude in Troisdorf-Kriegsdorf handelt es sich um ein zu Recht eingetragenes Baudenkmal. Die durch Herrn M. vorgetragene abweichende Gründe sind nicht nachvollziehbar und führen daher nicht zu einer Austragung des Gebäudes aus der Denkmalliste.

Es steht der Eigentümerin frei, erneut einen Antrag auf Abbruch zu stellen. Hierzu ist es aber erforderlich, dass eine schlüssige, prüfbare Wirtschaftlichkeitsrechnung vorgelegt wird, die auf einem Nutzungskonzept basiert.

**16-P-2014-09052-00**

Solingen  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.06.2015.

**16-P-2014-09053-00**

Solingen  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.06.2015.

**16-P-2014-09097-00**

Oberhausen  
Polizei  
Rechtspflege

Die Staatsanwaltschaft führt aufgrund einer Strafanzeige des Verfahrensbevollmächtigten des Sohnes des Petenten gegen Polizeibeamte einer Polizeiwache ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt.

Bei der Staatsanwaltschaft ist zudem ein durch die Polizei eingeleitetes Ermittlungsverfahren gegen den Sohn des Petenten wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, gefährlicher Körperverletzung und Beleidigung anhängig. In beiden Verfahren dauern die Ermittlungen an.

Der Leitende Oberstaatsanwalt hat veranlasst, dass beide Verfahren künftig von demselben Dezernenten bearbeitet werden, der sein besonderes Augenmerk auf den beschleunigten Abschluss der Ermittlungen richten wird. Weiter wird die Staatsanwaltschaft den Petenten über den Ausgang des gegen die Polizeibeamten geführten Ermittlungsverfahrens in Kenntnis setzen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales-MIK -; Justizministerium - JM) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Er bittet die Landesregierung (MIK; JM), ihn über den Ausgang der Ermittlungsverfahren zu unterrichten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischennachricht an den Petenten.

**16-P-2015-03217-01**

Essen  
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er derzeit nicht.

Die vom Petenten angesprochenen Erprobungsklauseln zur Verbesserung der Qualität der äußeren Leichenschau sind durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09.07.2014 in das Bestattungsgesetz eingefügt worden.

Unter der Federführung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter erstellt das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen in Absprache mit den Ärztekammern derzeit ein Studiendesign zur Durchführung von Modellvorhaben.

**16-P-2015-05137-01**

Gelsenkirchen  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Vorbringen, das gleichzeitig auch Gegenstand von Anträgen auf gerichtliche Entscheidungen und Dienstaufsichtsbeschwerden ist, informiert.

Er sieht keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

Der Ausgang der anhängigen Verfahren bleibt abzuwarten.

**16-P-2015-05398-02**

Gelsenkirchen  
Strafvollzug

Die an den Deutschen Bundestag gerichtete weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Der Petitionsausschuss sieht deshalb keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 11.02.2014 und 24.02.2015 zu ändern.

**16-P-2015-05487-01**

Werl  
Strafvollzug

Die Möglichkeit der Ausstattung der Justizvollzugsanstalt Werl und anderer Anstalten mit Kartentelefonen wird zurzeit vom Justizministerium geprüft.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, den Petitionsausschuss bis zum 30.01.2016 über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

**16-P-2015-05789-02**

Klein-Winternheim  
Baugenehmigungen  
Bauleitplanung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 02.09.2014 und 09.06.2015 verbleiben.

Von einem Erörterungstermin vor Ort sieht der Petitionsausschuss ab. Es ist ausschließlich Sache des Ausschusses, die Durchführung von Orts- und Besprechungsterminen zu beschließen.

**16-P-2015-06133-02**

Hagen  
Bauleitplanung  
Baugenehmigungen  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 12.08.2014 und 18.11.2014 zu ändern.

**16-P-2015-06840-03**

Gelsenkirchen

EnergiewirtschaftWasser und Abwasser

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 02.09.2014, 21.10.2014 und 18.11.2014 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

**16-P-2015-07268-01**

Otterberg

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen. Es muss bei dem Beschluss vom 18.11.2014 verbleiben.

Die Staatsanwaltschaft Duisburg hat das auf eine Strafanzeige der früheren Ehefrau des Petenten gegen diesen eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung und Verleumdung mit Verfügung vom 30.04.2015 gemäß §§ 376, 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung unter Verweisung auf den Privatklageweg eingestellt. Diesbezüglich hat der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf den Leitenden Oberstaatsanwalt in Duisburg allerdings darauf hingewiesen, dass insoweit auch das Offizialdelikt der falschen Verdächtigung gemäß § 164 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs in Betracht komme, und gebeten, das insoweit Erforderliche zu veranlassen. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

Die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten gegen den Bescheid des Leitenden Oberstaatsanwalts in Duisburg vom 17.02.2015 hat der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf mit Bescheid vom 23.06.2015 als unbegründet zurückgewiesen.

Das aufgrund der Strafanzeige des Petenten vom 17.02.2015 gegen die Dezernentin des Verfahrens 331 Js 1217/14 und den Verfasser des Bescheids des Leitenden Oberstaatsanwalts in Duisburg vom 17.02.2015 eingetragene Verfahren 115 Js 45/15 hat die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 04.05.2015 mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten eingestellt und dem Petenten einen entsprechenden Bescheid erteilt.

Auf die Strafanzeigen des Petenten vom 26.05.2015 gegen die für das familiengerichtliche Verfahren 56 F 104/12 beim Amtsgericht Duisburg zuständige Richterin wegen Rechtsbeugung u. a. sowie gegen Unbekannt wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses u. a. im Zusammenhang mit dem ebenfalls bei dem Amtsgericht Duisburg anhängig gewesenen Zivilverfahren 74 C 3612/13 hat die Staatsanwaltschaft Duisburg unter den Aktenzeichen 115 Js 63/15 und 115 Js 66/15 entsprechende Anzeigesachen eingetragen. Nach Abschluss der Prüfung wird der Petent einen Bescheid erhalten, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat die im Übrigen erhobenen Vorwürfe gegen Richterinnen und Richter des Land- und Amtsgerichts Duisburg geprüft und zu Maßnahmen keinen Anlass gesehen.

**16-P-2015-07277-01**  
Schleiden  
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petent als Vater von drei Kindern die Früherkennungsuntersuchungen für sinnvoll erachtet und er diese daher auch ausnahmslos durchführen lässt.

Gleichwohl ist weiterhin nicht genau feststellbar, warum der Zentralen Stelle die Nachweise über die Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen bei den Kindern des Petenten (U 5 bei Kind Lisa und U6 bei Kind Fritz) nach wie vor nicht vorliegen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten deshalb, der Zentralen Stelle eine Kopie aus dem Untersuchungsheft der betroffenen Kinder zur Verfügung zu stellen, aus der sich ausschließlich Name, Geburtsdatum und Tag der durchgeführten Untersuchung ergibt.

Die Verantwortlichen bemühen sich fortlaufend um eine Nachsteuerung der Prozesse, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit und Regelmäßigkeit der Datenlieferungen und die technische Optimierung des komplexen Verfahrens. Eine ungenaue Datenverarbeitung durch die Zentrale Stelle ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 21.05.2015.

**16-P-2015-07636-02**  
Düsseldorf  
Schulen  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Familie R. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nochmals zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 09.12.2014 und vom 09.06.2015 verbleiben.

**16-P-2015-08049-01**  
Siegburg  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich während eines weiteren Termins in der Justizvollzugsanstalt Siegburg davon überzeugt, dass in der Anstaltsküche erste Mängel durch kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen behoben wurden. Bis zur grundlegenden Sanierung der Küche wird aber noch längere Zeit vergehen. Der Ausschuss lässt sich über die weitere Entwicklung informieren.

Soweit der Petent die Vergabe von Psychopharmaka anspricht, wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Therapien nur bei gezielter Indikation erfolgen.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2015-08318-01**  
Essen  
Ausländerrecht

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Asylanträge der Familie D. als unzulässig ab und stellte das Vorliegen von Abschiebeverboten hinsichtlich des Herkunftsstaates Ägypten fest.

Da bei Frau D. die Ausreise nach Italien, das im Rahmen des Dublin-Verfahrens zuständig wäre, aus gesundheitlichen Gründen derzeit nicht möglich ist, erteilt die Ausländerbehörde der Familie D. Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes.

Dem Begehren wird somit entsprochen.

**16-P-2015-08439-01**

Werne  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Frau S. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 03.02.2015 verbleiben.

**16-P-2015-08604-01**

Werl  
Strafvollzug

Es ist nicht auszuschließen, dass in der Justizvollzugsanstalt Werl im Massengeschäft vereinzelt Briefe geöffnet wurden, die nicht der Briefzensur unterliegen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen ist das Erforderliche veranlasst worden.

**16-P-2015-08673-01**

Siegen  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 24.02.2015 zu ändern oder der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2015-08692-02**

Höxter  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den

Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 24.02.2015 und vom 09.06.2015 verbleiben.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind der Petentin gewährt worden. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass nach den durch Literatur und Rechtsprechung gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts Begründungen von Beschlüssen des Parlaments in Verfahren nach Artikel 17 des Grundgesetzes nicht vorgesehen sind.

**16-P-2015-09013-01**

Arnsberg  
Einheitsbewertung

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.05.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

**16-P-2015-09037-01**

Bünde  
Erschließung

Dem Wunsch des Petenten kann nicht entsprochen werden. Im Übrigen findet eine namentliche Abstimmung in der Regel nicht statt.

**16-P-2015-09076-01**

Horstmar  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat aus Anlass der weiteren Eingabe von Herrn R. die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut überprüft.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss

keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss bei dem Beschluss vom 09.06.2015 verbleiben.

#### **16-P-2015-09191-00**

Beckum

##### Denkmalpflege

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Petentin zu keinem Zeitpunkt einen rechtlichen Anspruch auf eine Förderung durch Denkmalmittel des Landes hatte. Aufgrund der teilweisen Umstellung der Denkmalförderung in Nordrhein-Westfalen auf Darlehen und einer schwierigen Haushaltssituation konnten die zuständigen Behörden der Petentin keine rechtsverbindliche Förderzusage erteilen. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass die Petentin die Änderungsabfolge hinsichtlich der verfügbaren Haushaltsmittel nicht nachvollziehen kann.

Es liegt weder ein Fehlverhalten der Bezirksregierung Münster noch der Stadt Oelde vor. Für die weitere Bauunterhaltung ihres Denkmals stehen der Petentin andere staatliche Unterstützungen zur Verfügung, so zum Beispiel die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten oder zinsgünstige Darlehen der NRW.BANK.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 05.06.2015 wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2015-09195-00**

Hagen

##### Baugenehmigungen

Die Petentin beanstandet sowohl die Anwendung der Planungsleitlinie der Innenentwicklung seitens der Stadt Hagen als auch die generelle Anwendung dieser Leitlinie von Kommunen. Sie geht davon aus, dass die planungsrechtliche Leitlinie im Baurecht als strikte Vorgabe

herangezogen werde, um eine städtebauliche Verdichtung durch Hinterlandbebauung voranzutreiben. Hierzu bezieht sie sich auf den § 1 Abs. 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) und nicht auf den § 34 BauGB, nach dem das von ihr beklagte Vorhaben zu beurteilen ist.

In § 1 BauGB sind die Grundprinzipien der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung definiert, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan als vorbereitender und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan. In § 1 Abs. 5 BauGB werden die Grundsätze einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung konkretisiert. Hiernach soll unter anderem die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Es handelt sich allerdings nur um eine von mehreren Anforderungen, die an die Bauleitplanung gestellt und beispielhaft in § 1 Abs. 6 BauGB konkretisiert werden. Letztlich sind nach § 1 Abs. 7 BauGB alle Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Im vorliegenden Sachverhalt war von der Stadt Hagen jedoch die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 34 BauGB zu prüfen. Hierbei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, wonach ein Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässig ist, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 34 Abs. 1 BauGB vorliegen. Die Stadt Hagen hat die in Rede stehende Bauvoranfrage geprüft und einen positiven Bescheid erteilt, der im Folgenden gerichtlich überprüft worden ist.

Es besteht daher keine Veranlassung, das Handeln der Stadt Hagen zu beanstanden.

**16-P-2015-09200-00**

Köln

Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn R. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Dem Anliegen des Petenten wurde inzwischen vollumfänglich entsprochen. Er erhält nun - nachdem auch die besonderen Umstände seines Einzelfalls zur Verzögerung bei der Antragsbearbeitung durch den Landschaftsverband Rheinland geführt hatten - Sachleistungen aus dem Fonds „Heimerziehung West“ in Höhe von 10.000 Euro, also in Höhe des pro Person maximal möglichen Höchstbetrags.

**16-P-2015-09212-00**

Düren

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass die Entscheidung über die Entnahme einer Blut- oder Urinprobe zur Erstellung eines toxikologischen Gutachtens grundsätzlich von den mit den Ermittlungen befassten Beamten aufgrund der bis dahin erhobenen objektiven und subjektiven Tatbefunde getroffen wird.

Es gab keine Anhaltspunkte, die auf einen tatrelevanten Alkohol- oder Drogenkonsum des Petenten hindeuteten. Eine unzureichende Aufgabenerfüllung der mit dem fraglichen Verfahren befassten Polizeibediensteten wurde nicht festgestellt.

Der Petitionsausschuss hat von Inhalt und Gang des Strafverfahrens 502 Js 1/07 der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach Kenntnis genommen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Inneres

und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2015-09265-00**

Schwelm

AbgabenordnungGewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.04.2015.

Im Hinblick auf die Gewerbeuntersagung ist festzustellen, dass bei der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit neben den Interessen des Gewerbetreibenden auch die schützenswerten Interessen Dritter zu wahren sind. In diesem Sinne sind die Gewerbeämter gehalten, im Falle der Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden dessen weitere Betätigung zu untersagen. Das Vorliegen von Steuerschulden indiziert im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung eine solche Unzuverlässigkeit. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob ein Gewerbetreibender die Steuerrückstände verschuldet hat. Bei fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung nicht mehr sichergestellt.

Da der Petent wiederholt Teilzahlungen auf die Gewerbesteuerforderung geleistet und damit die bestehenden Steuerschulden erheblich reduziert hat, sah das Ordnungsamt der Stadt Schwelm bislang von einer Gewerbeuntersagung ab. Hierdurch soll dem Petenten die Gelegenheit gegeben werden, die Einhaltung seiner Zusagen im Hinblick auf die Erledigung seiner steuerlichen Angelegenheiten unter Beweis zu stellen.

Das Vorgehen des Ordnungsamts der Stadt Schwelm ist nicht zu beanstanden. Ausdrücklich hervorzuheben ist, dass durch die vorläufige Aussetzung des Gewerbeuntersagungsverfahrens eventuelle Vollstreckungsmaßnahmen seitens der Finanzverwaltung nicht abgewendet werden können.

Der Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft wurde durch den Bürgermeister der Stadt Schwelm vorerst zurückgenommen. Nach Auskunft der Stadt wurde für die Restzahlung der Steuerschuld mit dem Petenten eine Ratenzahlung ab März 2015 vereinbart. Dem Anliegen des Petenten dürfte damit zunächst entsprochen sein.

Es besteht kein Anlass, die Handlungsweise des Bürgermeisters der Stadt Schwelm zu beanstanden.

#### **16-P-2015-09269-00**

Bochum

Polizei

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er hat von Inhalt und Gang der aufgrund der Strafanzeigen des Petenten eingeleiteten Verfahren der Staatsanwaltschaft Bochum Kenntnis genommen.

Die bisherigen Überprüfungen der mit der Petition vorgetragenen Sachverhalte haben keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter ergeben. Daher sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 19.06.2015 sowie den Bericht der Leitenden Oberstaatsanwältin in Bochum vom 20.03.2015.

#### **16-P-2015-09297-00**

Witten

Einkommensteuer

Der Petent wird zur Einkommensteuer veranlagt und erzielt u. a. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Für die Jahre 1999 bis 2006 wurde die Einkommensteuer jeweils mit null Euro festgesetzt. Zum 31.12.2006 bestand ein Verlustvortrag in Höhe von 23.314 Euro. Dieser Verlust wurde in den Jahren 2007 bis 2010 mit positiven Einkünften verrechnet, bis er vollständig aufgebraucht war.

Die erklärungsgemäß durchgeführte Einkommensteuerveranlagung 2011 führte zu einer Steuerfestsetzung in Höhe von 411,00 Euro Einkommensteuer zuzüglich Zinsen. Gegen den unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangenen Einkommensteuerbescheid 2011 vom 11.11.2013 legte der Petent fristgerecht Einspruch ein und machte nachträgliche Herstellungskosten aus den Jahren 1999 bis 2004 geltend, die im Wege der Absetzung für Abnutzung zu berücksichtigen seien. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung dieser Kosten zunächst ab, da sie nicht nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht wurden. Der Einspruch wurde durch den steuerlichen Berater des Petenten zurückgenommen.

Auch die Einkommensteuerveranlagung 2012 wurde erklärungsgemäß durchgeführt. Der Bescheid vom 05.08.2014 erging ebenfalls unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und wies eine Steuerschuld von null Euro aus.

Im Verlauf des Petitionsverfahrens wurden die nachträglichen Anschaffungskosten anerkannt und im Wege der Absetzung für Abnutzung berücksichtigt. Für die Jahre 2009 bis 2012 ergingen entsprechend geänderte Bescheide. Ferner wurde auch im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 2013 die Absetzung für Abnutzung demgemäß angesetzt. Sämtliche Bescheide ergingen mit Datum vom 05.05.2015 und sind inzwischen bestandskräftig geworden. Der Petent hat zudem Übersichten über die

Verlustverrechnungen in der Vergangenheit erhalten.

Dem Wunsch des Petenten wurde, soweit dies im Rahmen der Änderungsmöglichkeiten der Abgabenordnung möglich war, entsprochen.

Soweit der Petent das Verhalten seines ehemaligen Steuerberaters rügt, handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

#### **16-P-2015-09302-00**

Lippstadt  
Psychiatrische Krankenhäuser  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landgericht Hagen mit Urteil vom 18.01.2010 im Sicherungsverfahren die Unterbringung des Petenten in einem psychiatrischen Krankenhaus unter Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung angeordnet sowie das Landgericht Hagen mit Beschluss vom 16.12.2011 die Aussetzung des Vollzugs der Maßregel widerrufen und mit Beschluss vom 27.01.2015 die Fortdauer der Unterbringung angeordnet hat. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss hat sich über die Gründe informiert, aus denen dem Petenten die Teilnahme an einer Parteiveranstaltung in Lippstadt versagt werden musste. Er nimmt außerdem zur Kenntnis, dass weder die Klinik noch die Maßregelvollzugsbehörden Einfluss auf den Versand von Wahlbenachrichtigungen haben. Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug wird vorsorglich veranlassen, dass die Klinik dem Petenten die Frage des Wahlrechts erläutert und ihm im Hinblick auf zukünftige Wahlen Hilfe zur Ausübung des Wahlrechts anbietet.

#### **16-P-2015-09386-01**

Hilchenbach  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 09.06.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

#### **16-P-2015-09412-00**

Nettetal  
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Das zuständige Finanzamt wird den Einkommensteuerbescheid 2010 berichtigen und die in 2010 gezahlte Umsatzsteuer bezüglich umsatzsteuerpflichtiger Vermietung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigen. Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.05.2015.

#### **16-P-2015-09483-01**

Velbert  
Passwesen

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 09.06.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

**16-P-2015-09509-01**

Rheda-Wiedenbrück

Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Verfassungsrecht

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.05.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

**16-P-2015-09517-00**

Duisburg

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau V. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Die von der Grundschule erteilten Noten auf dem Halbjahreszeugnis des Sohns der Petentin sowie die Einschränkung der Gymnasialempfehlung sind nicht zu beanstanden.

Die Zeugnisnotenermittlung ist nachvollziehbar und zu Recht nicht rein rechnerisch, sondern unter Einbeziehung aller erbrachten Leistungen in Relation zu den Anforderungen erfolgt. Auch die Empfehlung für die weiterführende Schule ist nachvollziehbar und angemessen begründet worden.

**16-P-2015-09532-00**

Bochum

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Danach ist die Prüfung der Ausländerbehörde, ob dem in Frankreich als asylberechtigten anerkannten Petenten und seinen sechs Kindern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann,

noch nicht abgeschlossen. Die Ausländerbehörde prüft alle Möglichkeiten, dem Petenten zu einer Beschäftigungserlaubnis und ihm und seinen Kindern zu einem Aufenthaltsrecht zu verhelfen. Die erforderlichen Prüfungen können mangels der dafür notwendigen und vom Petenten beizubringenden Unterlagen und trotz Einschaltung verschiedener Behörden - auch in Frankreich - noch nicht abgeschlossen werden.

Dem Petenten wird empfohlen, an der Klärung entscheidender Fragen, wie aufenthaltsrechtlicher Status in Frankreich, Wohnsitz- und Einkommensverhältnisse sowie familiäre Verhältnisse in Bezug auf sein französisches Kind, mitzuwirken und entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Ausländerbehörde wird sich mit dem Petenten und seinen volljährigen Kindern zu diesem Zweck weiterhin in Verbindung setzen.

Der Petitionsausschuss sieht derzeit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2015-09614-02**

Geilenkirchen

Zivilrecht

Der Petitionsausschuss sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss bei den Beschlüssen vom 24.03.2015 und vom 12.05.2015 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**16-P-2015-09636-01**

Hagen

Strafvollzug

Die erneute Petition enthält kein neues Vorbringen. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, seinen Beschluss vom

12.05.2015 zur Petition Nr. 16-P-2015-09636-00 zu ändern.

**16-P-2015-09654-00**

Essen

Ausländerrecht

Die Petenten sind derzeit nicht ausreisepflichtig. Vielmehr gilt ihr Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über einen gestellten Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als erlaubt. Die endgültige Entscheidung der Ausländerbehörde bleibt abzuwarten.

Die vorgetragenen gesundheitlichen Aspekte werden ebenso Berücksichtigung finden wie eine gegebenenfalls neue Arbeitsstelle des Petenten, mit der dann möglicherweise der Lebensunterhalt sichergestellt werden könnte. Sollte die Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde abgelehnt werden, haben die Petenten die Möglichkeit, diese Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**16-P-2015-09702-00**

Siegen

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2015-09734-01**

Bielefeld

Straßenverkehr

Auch nach erneuter Prüfung sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, seinen Beschluss vom 07.07.2015 zu ändern.

**16-P-2015-09740-00**

Hemer

Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Westfalen hat eingeräumt, dass es bei der Bearbeitung des Überprüfungsantrags des Petenten zu Verzögerungen gekommen ist. Sie entschuldigt sich hierfür ausdrücklich. Der Bescheid ist zwischenzeitlich erteilt worden.

Die kritisierte unangebrachte Ausdrucksweise des Sachbearbeiters wurde zudem seitens der DRV Westfalen mit dem Mitarbeiter erörtert. Eine Rekonstruktion des genauen Wortlauts ist nicht mehr möglich. Soweit der Petent das Telefongespräch jedoch als unangenehm empfunden hat, entschuldigt sich der Rentenversicherungsträger auch hierfür.

**16-P-2015-09757-00**

Hemer

Straßenverkehr

Die notwendige lichte Breite von 3,00 m ist auch nach der Bebauung und Umgestaltung des von der Einfahrt rechts gelegenen Grundstücks im Einmündungsbereich der Stichstraße „Am Langeloh“ vorhanden. Nicht in Abrede gestellt wird, dass durch die entlang der Stichstraße auf dem Nachbargrundstück errichtete Grundstückseinfassung in Form von Gabionen der optische Eindruck einer Einengung der Stichstraße gegeben sein mag und die Stichstraße rund 8,00 bis 10,00 m nach der Einmündung eine Verengung um ca. 0,07 m aufweist. Ein Fahrzeug mit einer nach § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung höchstzulässigen Breite von 2,55 m könnte selbst bei einer noch größeren Einengung die Stichstraße befahren.

Die dem Einmündungsbereich gegenüberliegende Seite der Fahrbahn „Am Langeloh“ wird mit dem Verkehrszeichen 299 „Grenzmarkierung für Halte- und Parkverbote“ freigehalten, so dass der Einbiegeradius für größere

Fahrzeuge bei Bedarf erweitert ist und das Ein- und Ausbiegen in die Stichstraße, insbesondere für Müllfahrzeuge und sonstige Lastkraftwagen erleichtert wird. Ein verkehrssicheres Befahren der Stichstraße ist gewährleistet. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die baulichen Gegebenheiten eine Zufahrt erlauben, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge jedoch eine Zufahrt wesentlich behindern bzw. unmöglich machen können.

Sofern die vorgenannte Grenzmarkierung von dort haltenden bzw. von parkenden Verkehrsteilnehmern nicht beachtet wird, kann dieses verkehrswidrige Verhalten nicht der Stadt Hemer angelastet, sondern allenfalls von ihr als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Maßnahmen gegen den Eigentümer des in Rede stehenden Grundstücks nach § 30 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes wären nur dann zu treffen, wenn der Standort der Gabionen geeignet wäre, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden. Gegenüber der vorherigen Grundstücksbegrenzung erschweren die Gabionen die Einbiegevorgänge allenfalls leicht, stellen jedoch keine Sichtbehinderung dar.

Der Vorwurf der Untätigkeit der kommunalen Aufsichtsbehörden gegenüber der Stadt Hemer ist nicht begründet. Die Handlungsweise der Stadt ist nicht zu beanstanden. Ein Einschreiten der Aufsichtsbehörden war daher im vorliegenden Fall nicht geboten.

Die angedeuteten möglichen nachbarschaftlichen Streitigkeiten sind zivilrechtlich zu klären. Sofern Ansprüche gegen die Stadt durchgesetzt werden sollen, besteht die Möglichkeit eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2015-09759-00**

Ennigerloh

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Durch die Petentin wurde bislang noch nicht weiter erklärt und gegebenenfalls durch geeignete Bescheinigungen belegt, welche Gründe für die schulischen Fehlzeiten vorgelegen haben.

In dieser Sache ist momentan ein verwaltungsgerichtliches Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht anhängig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), ihn über den weiteren Verlauf des gerichtlichen Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

#### **16-P-2015-09760-00**

Bad Wünnenberg

##### Lehrerbildung

##### Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn H. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die von der Bezirksregierung als Bedingung für die Anerkennung der russischen Lehramtsqualifikation des Petenten geforderte erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkolloquium der Landesprüfungsamts bzw. die Vorlage eines mit 80 % der Gesamtpunktzahl erbrachten „Goethe-Zertifikats C2“ ist rechtlich nicht zu beanstanden. Lehrkräfte

müssen nicht nur über fachliche Kenntnisse im jeweiligen Unterrichtsfach verfügen, sondern auch über umfassende Kenntnisse und Kompetenzen in der deutschen Sprache, um ihr Wissen vermitteln und Erziehungsaufgaben wahrnehmen zu können.

Der Petent hat auch ohne Anerkennung seiner russischen Lehramtsqualifikation grundsätzlich die Möglichkeit, befristete Vertretungstätigkeiten im Schuldienst aufzunehmen. Er muss aber gegebenenfalls mit ablehnenden Auswahlentscheidungen rechnen, sofern es noch qualifiziertere Bewerberinnen und Bewerber für die Vertretungsstelle gibt. Dies war in dem vom Petenten in Bezug genommenen Auswahlverfahren der Fall. Die von der Bezirksregierung getroffene Entscheidung ist daher nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur Information auszugsweise Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.05.2015 und 30.06.2015.

#### **16-P-2015-09808-00**

Solingen

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts Leverkusen sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Die Kritik des Petenten an der baulichen Situation kann zwar nachvollzogen werden. Die Einrichtung genießt aber insoweit Bestandsschutz nach dem Wohn-

und Teilhabegesetz, so dass Änderungen derzeit rechtlich nicht erzwungen werden können.

Die Einrichtung wird im Hinblick auf die Pflegequalität eng und ordnungsgemäß von der zuständigen Behörde überwacht.

#### **16-P-2015-09817-00**

Essen

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den in der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Da die Aufgabe des ÖPNV eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe ist, entscheiden die kommunalen Aufgabenträger eigenverantwortlich über den Umfang und die Qualität des ÖPNV-Angebots. Sie bestimmen auch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes des Bundes, welches Verkehrsunternehmen die jeweilige ÖPNV-Leistung erbringt, sofern das ÖPNV-Angebot nicht ohne öffentliche Zuschüsse finanziert werden kann.

Im Übrigen enthält die Gewährung der Fördermittel für den ÖPNV als Pauschale an die Kreise, kreisfreien Städte sowie großen und mittleren kreisangehörigen Städte mit eigenem Verkehrsunternehmen als Aufgabenträger bereits einen Anreiz für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung. Die Verteilung der ÖPNV-Pauschale des Landes wird ausschließlich auf der Grundlage von Betriebsleistungen, der Einwohnerzahl und der Fläche vorgenommen und ist damit unabhängig von einem vor Ort bestehenden weiteren Zuschussbedarf.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 30.05.2015.

**16-P-2015-09818-00**Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Petition ist begründet. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung in der Zwischenzeit die Zahlung von Abschlagzahlungen und die Berichtigung der Lohnsteuerbescheinigung 2014 veranlasst hat. Die vom Petenten vorgetragene Unstimmigkeit bei den Bezügezahlungen seiner Tochter wurden vom Landesamt vollständig korrigiert.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.06.2015.

**16-P-2015-09828-01**

Rheine

Gesundheitsfürsorge

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn S. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn S. kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 07.07.2015 verbleiben.

**16-P-2015-09848-00**

Duisburg

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Grundgesetz und die Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Somit haben diese das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Bei der Baumschutzsatzung hat die Stadt Duisburg den Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne geregelt. Hierbei handelt es sich um eine solche Selbstverwaltungsangelegenheit, bei der die Stadt Duisburg eigenverantwortlich handelt.

Eine Klage gegen die Stadt Duisburg, mit der Ansprüche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit solchen des Grundgesetzes geltend gemacht wurden, wurde abgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern. Daher kann der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

**16-P-2015-09854-00**

Bergneustadt

Grundsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass die Hebesatzerhöhung der Stadt Bergneustadt nicht zu beanstanden ist.

Ein Verstoß gegen geltendes Recht, z. B. haushaltsrechtliche Vorschriften, liegt nicht vor.

Die zum Erreichen des Haushaltsausgleichs erforderlichen Maßnahmen wurden im Rahmen des Haushalts-sanierungsplans beschlossen. Die zur Erarbeitung des Haushaltssanierungsplans vom Rat der Stadt Bergneustadt eingerichtete Lenkungsgruppe hatte hierzu mit Unterstützung der beratenden Gemeindeprüfungsanstalt zunächst den städtischen Haushalt auf bestehende Einsparmöglichkeiten untersucht. Alle umsetzbaren Einsparmöglichkeiten wurden in die Sanierungsplanung aufgenommen. Die konsequente Reduzierung von Sachausgaben in vielen Bereichen, der Verkauf von Grundstücken und Gebäuden und die Umsetzung des rigorosen Personalkonzepts reichen alleine aber nicht aus, den geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Insoweit war es unumgänglich, neben den Aufwandreduzierungen auch Steuererhöhungen in erheblichem Umfang zur Erreichung des landesgesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs vorzunehmen.

Der Entscheidungsprozess zur Hebesatzanhebung lässt unsachliche Erwägungen nicht erkennen. Vielmehr zeigt die intensive Auseinandersetzung mit möglichen Konsolidierungsmaßnahmen sowohl auf der Aufwands- als auch auf der Ertragsseite das Ansinnen des Rats der Stadt, eine zu starke Belastung der Grundstückseigentümer zu vermeiden bzw. ausdrücklich nur eine zwecks Erzielung des erforderlichen Haushaltsausgleichs unabweisbar notwendige Erhöhung zu beschließen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **16-P-2015-09961-00**

Windhagen

Polizei

Kartellrecht

Der Petent wendet sich gegen die Vermittlung von Abschleppaufträgen durch den Polizeipräsidenten Köln.

Die Polizei in Nordrhein-Westfalen hat bei der Vermittlung von Abschlepp- bzw. Bergungsaufträgen nach den hierfür maßgebenden Rechtsvorschriften den Auftrag an das nächstgelegene Unternehmen zu vergeben. Somit entspricht die von den eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Leitstelle Köln gewählte Verfahrensweise und die Entscheidung, das zum Unfallort nächstgelegene Abschleppunternehmen im Auftrag des betroffenen Fahrzeugführers für die Bergung eines verunfallten Fahrzeugs anzufordern, den rechtlichen Vorgaben. Es besteht kein Grund zu Beanstandungen.

Darauf wurde der Petent durch das Polizeipräsidium Köln und auch durch das Ministerium für Inneres und Kommunales bereits mehrfach hingewiesen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **16-P-2015-09962-00**

Bielefeld

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Zur Realisierung einer vertragsgemäßen Flächenabtretung für den Bau eines Radwegs an der Wülferschen Straße wurde im Jahre 2004 für die in Rede stehenden Grundstücke eine Teilungsvermessung durchgeführt. Eine Feststellung der neuen Grenzen ist wegen der fehlenden Anerkennungserklärung der damals beteiligten Eigentümer nicht

zustande gekommen. Ein Teil der damals eingebrachten Grenzzeichen haben daher keine Rechtsbedeutung und hätten vom Kreis Lippe wieder entfernt werden müssen.

Das Eigentum der Petentin umfasst nach wie vor die Flurstücke in den dargestellten Grenzen der aktuellen Liegenschaftskarte. Es trifft daher nicht zu, dass die Grenzabstände eigenmächtig durch den Kreis Lippe verändert worden sind.

Eine Lösung der entstandenen Probleme der Petentin mit dem Kreis Lippe kann aber durch neue vertragliche Vereinbarungen und eine erneute Vermessung mit den erforderlichen eigentumsrechtlichen Änderungen herbeigeführt werden. Grundlage neuer Verträge können dabei die Flächenangaben im Liegenschaftskataster über die tatsächliche Nutzung des Radwegs sein, wie sie aus der Vermessung von 2004 als Änderung verblieben sind.

#### **16-P-2015-09973-00**

Bielefeld

Ausländerrecht

Nach unanfechtbar negativem Abschluss der zahlreichen Anträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Feststellung von Abschiebungsverboten, Ablehnung der Durchführung weiterer Asylverfahren und verwaltungsgerichtlich bestätigter Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach einer strafrechtlich begründeten Ausweisung, ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig. Es ist ebenfalls rechtskräftig festgestellt worden, dass der Petent keinen Anspruch auf Erteilung einer asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltserlaubnis hat. Trotz des langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet hat keine nachhaltige Integration in die hiesigen Verhältnisse stattgefunden. Er beherrscht die deutsche Sprache nicht ausreichend und verfügt auch nicht über eine tragfähige Erwerbsgrundlage. Er hat wiederholt, auch durch seine illegale Einreise, gegen die deutsche

Rechtsordnung verstoßen. Zudem ist er nach der Ausweisung illegal wieder eingereist.

Im Hinblick auf die negativ abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

#### **16-P-2015-09975-01**

Gelsenkirchen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Frau G. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens betreffend gerichtliche Entscheidungen zu einem Betreuungsverfahren sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.07.2015 verbleiben.

#### **16-P-2015-09977-00**

Herne

Bauleitplanung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die bauleitplanerischen Verfahren der Stadt Herne nicht zu beanstanden sind. Hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht ebenfalls

keine Bedenken gegen das Vorgehen der Stadt.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Diese umfasst das Recht, die jeweilige städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Auch die Standortwahl von Wohnbauflächen erfolgt in eigener Zuständigkeit der Stadt Herne. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch (BauGB) oder aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Der Rat der Stadt Herne hat am 02.12.2014 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 215 zugunsten der Grünplanung nicht weiter verfolgt wird. Er hat darüber hinaus beschlossen, dass das Landschaftsplangebiet „An der Linde“ nicht um die Fläche des Bebauungsplangebiets Nr. 215 erweitert wird und auch keine Einbeziehung dieser Fläche in das „Freiflächenentwicklungskonzept An der Linde“ erfolgt.

Der Bebauungsplan Nr. 229 wurde am 19.05.2015 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen.

#### **16-P-2015-10055-00**

Mechernich

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes können Gemeinden im beplanten und unbeplanten Innenbereich den Schutz des Baumbestands im Rahmen einer Baumschutzsatzung regeln. Die Baumschutzsatzung stellt für Kommunen ein Instrument dar, mithilfe dessen der vorhandene Baumbestand kontrolliert, gesichert und entwickelt werden kann. Die Stadt Mechernich hat hiervon mit der Satzung zum Schutz des Baumbestands in der Stadt Mechernich vom 12.11.1996 Gebrauch gemacht.

Nach Auffassung der Stadt Mechernich handelt es sich bei der Rotbuche um einen gesunden und ortsbildprägenden Baum, von dem keine erkennbare Gefahr im Sinne der Baumschutzsatzung ausgeht. Laut einem Urteil des Bundesgerichtshofs gehört ein natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestanden haben, grundsätzlich zu den naturgebundenen und daher hinzunehmenden Lebensrisiken. Auch Sturmschäden gehören bei gesunden Bäumen grundsätzlich zum allgemeinen Lebensrisiko. Der Erhalt der Buche war im Übrigen durch den Petenten mit der Genehmigung der Baumaßnahme auf seinem Grundstück im Jahr 2011 ausdrücklich akzeptiert worden. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung von der Baumschutzsatzung konnten vom Petenten nicht nachgewiesen werden.

Der Erhalt der besonders prägenden und gesunden Rotbuche auf dem Grundstück des Petenten auf Grundlage der bestehenden Baumschutzsatzung wird auch aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde rechtlich und fachlich befürwortet und unterstützt.

Das Vorgehen und die Abwägung der Stadt Mechernich, eine Fällgenehmigung für die letzte auf dem Grundstück des Petenten verbliebene Rotbuche nicht zu erteilen, sind fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2015-10058-00**

Dörentrup

##### Straßenbau

##### Zivilrecht

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, hat mögliche Sanierungsmaßnahmen im angesprochenen Bereich der Landesstraße L 961 geprüft, um die Fahrbahn dauerhaft instandzusetzen. Eine oberflächliche, provisorische Sanierung

wurde nach intensiver Prüfung ausgeschlossen. Um eine dauerhafte Verbesserung zu erreichen, hat eine aufwändigere Sanierung bis in die tieferen Schichten zu erfolgen.

Die Maßnahme wurde im Jahr 2013 in das Erhaltungsprogramm für die Landesstraßen eingestellt. Da dieses Vorhaben in Konkurrenz zu anderen Strecken mit stärkeren Schäden, höherer Verkehrsbelastung und -bedeutung sowie Unfallhäufungsstellen steht, die vorrangig zu sanieren sind, konnte eine Durchführung bislang nicht erfolgen. Das Vorhaben bleibt in die Disposition für das Erhaltungsprogramm des kommenden Jahres einbezogen.

Durch in der Regel wöchentliche Kontrollen und gegebenenfalls durchzuführende Sofortmaßnahmen durch den Landesbetrieb Straßenbau, Straßenmeisterei Lemgo, wird die Fahrbahn in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand gehalten.

Sofern der Petent Ansprüche auf Schadensersatz bezüglich der angesprochenen Schäden am Haus geltend machen möchte, ist ein entsprechender Antrag beim Landesbetrieb Straßenbau einzureichen.

#### **16-P-2015-10060-00**

Mettmann

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände unterliegen als Angehörige freier Berufe und unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung. Ihre Berufsausübung wird vielmehr nach § 73 Abs. 2 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) durch den Vorstand der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer überwacht. Diese

Überwachung ist durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

Die Aufsicht der Landesjustizverwaltung über die Rechtsanwaltskammern beschränkt sich nach § 62 Abs. 2 der BRAO darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Die insoweit zuständige Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat die staatliche Aufsicht über die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zutreffend ausgeübt.

Eine Überprüfung der von dem Petenten beanstandeten Entscheidung des Amtsgerichts Mettmann ist dem Petitionsausschuss wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

#### **16-P-2015-10109-00**

Viersen

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Viersen nach Einreichung der noch fehlenden Unterlagen der Petentin die dieser im Zusammenhang mit der notwendigen Haushaltshilfe zur Versorgung der Pflegekinder entstanden Kosten vollumfänglich erstattet hat.

Dem Begehren der Petentin ist damit entsprochen worden. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu Maßnahmen.

**16-P-2015-10110-00**

Hückeswagen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das mit der Petition verfolgte Anliegen unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Die Landesregierung (Justizministerium) hat den Vorschlag des Petenten zur Änderung des Strafgesetzbuchs geprüft, Anlass zu Maßnahmen jedoch nicht gesehen.

Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes unterfällt das Strafrecht der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Da der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit auf diesem Gebiet Gebrauch gemacht hat, obliegt eine Änderung des Strafgesetzbuchs dem Bundes- und nicht dem Landesgesetzgeber.

Es ist dem Petenten unbenommen, sich mit seinem Anliegen an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

**16-P-2015-10165-00**

Wesel  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Prüfung durch den Petitionsausschuss ergibt, dass es im Hinblick auf die schulische Situation des Petenten zu wechselseitigen Mängeln in der Kommunikation zwischen den beteiligten Eltern, der Schule sowie dem zwischenzeitlich volljährig gewordenen Petenten gekommen ist.

Der Ausschuss stellt aber darüber hinaus gleichzeitig fest, dass das Handeln der

Schule in schulrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 30.06.2015.

**16-P-2015-10188-00**

Bielefeld  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Herrn L. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch leider nicht möglich, Herrn L. allein wegen geringen Einkommens zu einer Befreiung von dem Rundfunkbeitrag zu verhelfen.

Zur weiteren Information über die Möglichkeiten der Befreiung vom Rundfunkbeitrag erhält Herr L. eine ausführliche Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 05.07.2015.

**16-P-2015-10196-00**

Münster  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält Herr M. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 05.07.2015.

**16-P-2015-10197-00**

Ratingen  
Rundfunk und Fernsehen

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (Beitragsservice) hat Frau H. für den Zeitraum von September

2014 bis Januar 2015 abgemeldet, da sie in dieser Zeit in der Wohnung ihrer Eltern lebte, für die ihr Vater den Rundfunkbeitrag entrichtet. Insoweit ist dem Anliegen von Frau H. entsprochen worden.

Die von Frau H. geforderte Erstattung von Rundfunkbeiträgen bzw. –gebühren ab Oktober 2012 bis Januar 2013 ist nicht möglich, da sie für diesen Zeitraum nicht beitragspflichtig war und auch keine Zahlungen bei der ehemaligen GEZ oder dem Beitragsservice eingegangen sind, die erstattet werden könnten.

Zur weiteren Information erhält Frau H. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 05.07.2015.

#### **16-P-2015-10233-00**

Bedburg  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Eine abschließende Bewertung kann vor dem Hintergrund des noch anhängigen und nicht abgeschlossenen Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht nicht erfolgen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 30.06.2015.

#### **16-P-2015-10273-00**

Willich  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Dem Anliegen der Petentin wurde entsprochen.

Die Tochter der Petentin ist nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Wuppertal vom 15.09.2014 am 18.05.2015 bedingt aus der Haft entlassen worden. Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft Wuppertal in den weiteren Verfahren 722 Js 1629/12 und 422 Js 3773/11 ihre Anträge auf Widerruf der jeweils durch das Amtsgericht Wuppertal gewährten Strafaussetzung zurückgenommen.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2015-10278-00**

Münster  
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau N. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

In dem Verhalten der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe konnte kein Rechtsverstoß festgestellt werden.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist eine Einflussnahme von allen Stellen außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auf ein gerichtliches Verfahren - sei es beschleunigend oder in der Sache - nicht möglich.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden können, kann der Petentin nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und

Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

**16-P-2015-10339-00**

Essen

Lehrerausbildung

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn H. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Der Petent wurde mittlerweile rückwirkend ab Oktober 2014 in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen.

Dem Anliegen wurde damit entsprochen.

**16-P-2015-10343-00**

Kempen

Rechtspflege

Arbeitsförderung

Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, den Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petitionsausschuss hat sich über Inhalt und Sachbehandlung der bereits abgeschlossenen Verfahren der Staatsanwaltschaft Duisburg informiert. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die noch nicht erledigten Vorgänge der Staatsanwaltschaft Duisburg miteinander verbunden und einer beschleunigten, abschließenden Bearbeitung zugeführt wurden und in diesem Zusammenhang auch die von dem Petenten mit der Petition erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe gegen seine früheren Nachbarn geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Petent Bescheid erhalten, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Das Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit einem Angriff auf den

Petenten in einer Obdachlosenunterkunft hat die Staatsanwaltschaft Krefeld eingestellt, da der Beschuldigte unbekanntes Aufenthaltsort ist. Die Ausführungen des Petenten über Belästigungen und Bedrohungen hat die Staatsanwaltschaft geprüft, zu Maßnahmen allerdings keinen Anlass gesehen.

Das wegen des von dem Petenten geschilderten Angriffs des Mitarbeiters eines Sicherheitsdienstes eingeleitete Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft Duisburg eingestellt. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg hat veranlasst, dass die bislang unterbliebene Erteilung eines Bescheids an den Petenten nachgeholt wird.

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts zum Rechtskreis des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) hat - soweit die Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen betroffen ist - ergeben, dass der Petent sich zeitweise in einer städtischen Übernachtungsstelle aufhielt und daher keine Kosten der Unterkunft anfielen. Die Übernahme von Kosten einer Wohnung beantragte er genauso wenig wie eine Erstaussstattung für Möbel oder Haushaltsgeräte. Der Petent hält sich derzeit aufgrund eines unbefristeten Hausverbots der Stadt nicht mehr in der Übernachtungsstelle auf. Insofern ist dem Jobcenter des Kreises sein Aufenthaltsort nicht bekannt, so dass die Voraussetzungen des § 36 SGB II hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit nicht vorliegen. Herrn B. kann lediglich empfohlen werden, sofern er sich im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters aufhält, entsprechende Anträge vor Ort zu stellen.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters sind bezüglich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht zu beanstanden. Soweit die Ablehnung der beantragten Rente wegen Erwerbsminderung beanstandet wird, wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 20.05.2014 verwiesen. Das anhängige Klageverfahren

aufgrund der abgelehnten Erwerbsminderungsrente ist bisher noch nicht abgeschlossen. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt daher weiterhin abzuwarten. Bezüglich der genannten Unfallrente wird erneut darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit des Petitionsausschusses nicht gegeben ist, da es sich bei der für die Unfallrente zuständigen Berufsgenossenschaft Handel-Warendistribution um einen bundesunmittelbaren Träger handelt.

**16-P-2015-10665-00**

Berlin  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten haben sich nicht ergeben. Das Einschreiten der Polizeikräfte ist nicht zu beanstanden.

**16-P-2015-10666-00**

Simmerath  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass zwischenzeitlich durch das Justizministerium das Vorliegen der Voraussetzungen eines erhöhten Unfallruhegehalts und einer einmaligen Unfallentschädigung mit positivem Ergebnis geprüft worden sind.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung die Auszahlung im Juli 2015 veranlasst hat.

Dem Anliegen ist damit entsprochen.

**16-P-2015-10680-00**

Münster  
Kindergartenwesen

Nach der geltenden Rechtslage haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben Kinder Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung.

Das Jugendamt hat auch diesen Rechtsanspruch vor Ort zu gewährleisten.

Der Petent hat zwischenzeitlich eine Zusage für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung erhalten. Ihm wird empfohlen, mit dem Jugendamt der Stadt Münster Kontakt aufzunehmen, sollte er mit dem angebotenen Betreuungsplatz für seine Tochter nicht einverstanden sein.

**16-P-2015-10726-00**

Datteln  
Jugendhilfe

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt der Stadt Datteln wurde seinem gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrag gemäß tätig und veranlasste die Unterbringung des Kindes im Haushalt der Großmutter.

Die Sorge der Petentin um ihr Kind ist verständlich, zumal ein Ausschluss des Umgangs ausgesprochen wurde. Zur Sicherstellung des Kindeswohls wird die Situation des Kindes und seine Entwicklung in regelmäßigen Hilfeplangesprächen besprochen. Darüber hinaus wird die Großmutter vom

Pflegekinderdienst des Jugendamts der Stadt fortlaufend beratend begleitet.

Eine Überprüfung der bisher ergangenen familiengerichtlichen Entscheidungen zum Sorge- bzw. Umgangsrecht ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

#### **16-P-2015-10733-01**

Monschau

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn S. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.07.2015 verbleiben.

Soweit der Petent die Änderung gesetzlicher Vorschriften anregt, die in die Gesetzgebungskompetenz des Deutschen Bundestags fallen, kann nur empfohlen werden, sich direkt an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

#### **16-P-2015-10762-01**

Fuengirola

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Eheleute K. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine

gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 28.04.2015 verbleiben.

#### **16-P-2015-10766-00**

Köln

##### Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 23.06.2015.

#### **16-P-2015-10768-00**

Erkrath

##### Kindergartenwesen

Zur Frage der Auskömmlichkeit der Kindpauschalen befindet sich die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – MFKJKS) in einem konstruktiven Arbeitsprozess mit den Beteiligten. Das Ergebnis dieses Prozesses bleibt abzuwarten.

Mit den bisher vorgenommenen Änderungen des Kinderbildungsgesetzes hat das Land erhebliche zusätzliche Mittel bereitgestellt, die einerseits Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sicherstellen und andererseits die Entlastung des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtungen ermöglichen. Die Aushandlung verbesserter Eingruppierungsregelungen ist allein Abgelegenheit der jeweiligen Tarifvertragsparteien. Hierauf kann das Land keinen Einfluss nehmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MFKJKS vom 23.06.2015.

**16-P-2015-10775-00**

Essen  
Strafvollzug

Der Petent erhält eine Fotokopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 30.06.2015.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sein Anliegen zunächst mit seinem Betreuer in der Justizvollzugsanstalt Essen zu erörtern.

**16-P-2015-10791-00**

Bielefeld  
Gesundheitsfürsorge  
Polizei

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2015-10798-00**

Werdohl  
Hilfe für behinderte Menschen

Die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) mit unter 20 ist im Widerspruchsverfahren aufgehoben worden. Es verblieb bei der bisherigen Feststellung eines GdB von 50. Damit liegt auch die Schwerbehinderteneigenschaft ununterbrochen vor.

**16-P-2015-10802-00**

Kleve  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Zu dem Vorwurf, dass der Weezer Bauhof mit Verwandten, Bekannten und Freunden

ohne Stellenausschreibung besetzt worden sei, ist festzuhalten, dass freiwerdende Stellen auf dem Bauhof und in der Verwaltung der Gemeinde ausschließlich nach entsprechender Stellenausschreibung und anschließendem Auswahlverfahren besetzt werden.

Für die Wahl zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister ist entgegen der Auffassung der Petenten eine Hochschulausbildung keine Voraussetzung. Frau N. wurde vor einigen Jahren von den Bürgerinnen und Bürgern entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt.

Die Aufgabenwahrnehmung bei der Konversion des Flughafens Laarbruch in Weeze unterliegt der Personal- und Organisationshoheit der Gemeinde im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts nach Artikel 28 des Grundgesetzes. Danach entscheidet die Gemeinde eigenverantwortlich über die Personalauswahl und den Personaleinsatz. Im Übrigen wurde der Fachbereich Konversion zum 01.10.2013 im Rahmen einer Umorganisation aufgelöst und die Aufgaben auf die Fachbereiche Zentrale Dienste und Bauen und Wohnen verlagert.

Außerdem ist die Besetzung von Gemeinderäten ausschließlich mit Parteimitgliedern möglich. Nach § 15 des Kommunalwahlgesetzes können Wahlvorschläge von politischen Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten und von einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes entsprechend ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten seinen (Haupt-) Wohnsitz in der Gemeinde hat.

**16-P-2015-10807-00**

Schwelm  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Steuerangelegenheit des Petenten auf der Grundlage seiner Eingabe unterrichtet.

Im Klageverfahren überprüfte das Finanzgericht die letzten beiden Anordnungen einer steuerlichen Betriebsprüfung und bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Da finanzgerichtliche Verfahren sowohl in der Verfahrensführung als auch in der Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter unterliegen, können diese nicht im Petitionsverfahren überprüft werden.

**16-P-2015-10813-00**

Essen  
Arbeitsförderung  
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er stellt fest, dass die Arbeitsweise des Jobcenters in Essen nicht zu beanstanden ist.

Es besteht in Deutschland eine allgemeine Pflicht zur Versicherung in einer Krankenversicherung. Die verspätete Anmeldung des Krankenversicherungsschutzes der Petentin ist auf ihre fehlende Mitwirkung zurückzuführen. Unmittelbar nachdem die Petentin ihrer Mitwirkungspflicht durch die Einreichung einer Wahlrechtserklärung einer Krankenkasse ihrer Wahl beim zuständigen Jobcenter nachgekommen ist, erfolgte die Umsetzung und die rückwirkende Anmeldung des Krankenversicherungsschutzes zum 01.02.2015.

**16-P-2015-10824-00**

Köln  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petition ist insoweit erledigt, als der Petent die Geldbuße gezahlt hat. Über die Niederschlagung der Kosten wird die Staatsanwaltschaft Köln im Anschluss an die Entscheidung des Amtsgerichts Köln zur Berichtigung des Urteilstenors befinden.

Die Staatsanwaltschaft prüft, ob dem Petenten der überzahlte Betrag von 10,00 Euro erstattet oder dieser auf etwaige offene Forderungen angerechnet wird.

**16-P-2015-10826-00**

Wuppertal  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat von dem Verlauf und dem Ausgang des mit der Petition angesprochenen Ermittlungs- und Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Amtsgerichts Wuppertal sowie den ebenfalls in Rede stehenden Zivilverfahren vor dem Amtsgericht und dem Landgericht Wuppertal Kenntnis genommen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal hat für seinen Geschäftsbereich das Erforderliche veranlasst, soweit das Ermittlungsverfahren zwischen dem 23.11. und dem 27.12.2010 sowie zwischen März 2011 und dem 27.08.2011 nicht gefördert worden ist. Zur Entscheidung über die Gewährung von Entschädigung anlässlich überlanger Verfahrensdauer ist das

Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das streitgegenständliche Verfahren durchgeführt wurde, berufen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

#### **16-P-2015-10839-00**

Bornheim

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) vom 25.06.2015. Danach ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Drainagewasserleitung und dem vom Petenten geltend gemachten Wasserschaden nicht nachgewiesen. Ein Fehlverhalten der beteiligten Behörden ist nicht ersichtlich.

Ein Anlass, der Landesregierung (MKULNV) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

Dem Petenten bleibt es unbenommen, evtl. Schadenersatzansprüche gerichtlich geltend zu machen.

#### **16-P-2015-10840-00**

Viersen

Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, die beantragte Rente wegen Erwerbsminderung abzulehnen, entsprach den medizinischen Feststellungen und ist daher nicht zu beanstanden. Eine rentenrechtlich relevante Erwerbsminderung konnte bei der Petentin nicht festgestellt werden, da sie nach den medizinischen Ergebnissen weiterhin sechs Stunden und mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann.

Die beim Sozialgericht Düsseldorf eingereichte Klage gegen die ablehnende Entscheidung im Rentenverfahren ist von der Petentin zurückgenommen worden. Gleichzeitig ist ein Antrag auf Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gestellt worden. Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland wird daher zeitnah prüfen, in welcher Form Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfolgen können.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) wird gebeten, den Petitionsausschuss über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

#### **16-P-2015-10842-00**

Bad Münstereifel

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Die vom Petenten zu tragenden Beiträge zur privaten Krankenversicherung ließen sich jedoch durch die Vereinbarung von Selbstbeteiligungen oder einen Wechsel in den sogenannten Basistarif der privaten Krankenversicherung reduzieren. Dort ist die Höhe des Beitrags auf den durchschnittlichen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen bei entsprechend angepassten Leistungen begrenzt. Der pro versicherte Person zu zahlende Höchstbeitrag beträgt im Jahr 2015 monatlich 639,38 Euro.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.07.2015.

#### **16-P-2015-10845-00**

Dortmund

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht

nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.06.2015.

#### **16-P-2015-10846-00**

Steinfurt

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass die Maßnahmen und Entscheidungen der Gemeinde Nordwalde nicht zu beanstanden sind. Die Gemeinde hat das Gespräch und die Abstimmung mit den Petenten gesucht, ist diesen entgegengekommen und letztlich zu dem bereit, was dem Wunsch der Petenten entspricht, nämlich einer Umlegung der durch das Grundstück des Petenten führenden Wasserleitung.

Sollten die Petenten darüber hinaus der Ansicht sein, dass ihnen Entschädigungsleistungen zustehen, könnten und müssten diese auf dem Zivilrechtsweg eingefordert werden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **16-P-2015-10847-00**

Düren

##### Straßenverkehr

Im Rahmen ihres Ermessens hatte die Fahrerlaubnisbehörde in einer Gesamtschau des Einzelfalls zu beurteilen, ob den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) entsprechend Zweifel an der Befähigung des Petenten begründet waren. Der Petent hatte nachweislich sieben Jahre durchgehend keine Fahrerlaubnis besessen und konnte somit seit 2006 lediglich eine Fahrpraxis von zehn Monaten sammeln.

Von der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Düren wurde damit ermessensfehlerfrei und nachvollziehbar festgestellt, dass Zweifel an der Befähigung des Petenten bestehen. Die Anordnung einer theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung gemäß der FeV entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Nach Mitteilung der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Düren hat der Petent zwischenzeitlich die entsprechenden Prüfungen abgelegt und bestanden, sodass am 11.06.2015 eine Fahrerlaubnis erteilt werden konnte. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2015-10848-00**

Köln

##### Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Sachverhalt wurde vor Ort auf dem Friedhof geprüft. Für den Friedhof Porz-Urbach sind keine Auffälligkeiten, insbesondere keine Grabschändungen oder Diebstähle in den vergangenen Monaten gemeldet oder bekannt geworden. Einzelfallbezogen ist es in der Vergangenheit auf einigen wenigen der insgesamt 55 Kölner Friedhöfe zu Meldungen über Diebstähle gekommen. In diesen Fällen erstatteten Betroffene Anzeige gegen Unbekannt. Größere Vandalismusschäden auf den Friedhöfen sind allerdings bisher kaum zu verzeichnen.

Die Beauftragung von externen Schließdiensten wie dies bei einigen Kölner Großfriedhöfen der Fall ist, kommt für den Friedhof Porz-Urbach aufgrund hoher anfallender Kosten und der hiermit verbundenen Umlage auf die bereits nicht unerheblichen Friedhofsgebühren nicht in Betracht. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Anzahl von Meldungen von Vorfällen bei Friedhöfen mit und ohne Schließdienst vergleichbar ist. Eine

erhöhte Sicherheit durch nachts abgeschlossene Friedhöfe kann somit aufgrund der vorliegenden Erfahrungen nicht bestätigt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2015-10850-00**

Zühlsdorf  
Rentenversicherung

Mit der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Rheinland, die Rente wegen voller Erwerbsminderung befristet bis zum 31.12.2017 weiter zu leisten, ist dem Anliegen von Herrn J. entsprochen worden.

Soweit sich der Petent darüber beschwert, dass die Bundesagentur für Arbeit ohne weitere Untersuchungen den von der DRV Rheinland eingeholten Gutachten zugestimmt hat, ist festzustellen, dass die Sozialversicherungsträger generell zur Zusammenarbeit verpflichtet sind. Die Versicherungsträger sollen daher u. a. sicherstellen, dass unnötige Untersuchungen unterbleiben, soweit bereits verwertbare Untersuchungsergebnisse vorliegen. Dass der Rentenversicherungsträger die im Fall von Herrn J. vorliegenden medizinischen Unterlagen dem Ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit auf dessen Anforderung hin übersandt hat, ist daher nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2015-10854-00**

Euskirchen  
Rundfunk und Fernsehen

Der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (Beitragsservice) hat nach Vorlage der Meldebescheinigung das Beitragskonto von Frau A. S. mit Ablauf des Monats März 2014 - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - abgemeldet. Ihrem Anliegen ist damit soweit möglich entsprochen worden.

Der WDR bedauert ausdrücklich, dass der Beitragsservice die Schreiben von Frau S. und ihrem Vater aufgrund des hohen Postaufkommens zum Teil erst recht spät beantwortet hat.

Zur weiteren Information erhält Familie S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 07.07.2015.

#### **16-P-2015-10861-00**

Werl  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Amtsgericht Düsseldorf zu dem am 25.06.2013 gegen den Petenten ergangenen Urteil am 29.04.2015 einen Berichtigungsbeschluss erlassen hat.

Dem Anliegen des Petenten ist damit entsprochen.

#### **16-P-2015-10865-00**

Troisdorf  
Polizei

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **16-P-2015-10868-00**

Köln  
Straßenbau  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Justizministerium) gegenüber der Stadt Köln sowie dem Verwaltungsgericht im Wege der Fach- bzw. Dienstaufsicht Maßnahmen zu empfehlen.

Die Stadt Köln hat grundsätzlich entschieden, möglichst nur eine Zufahrt zur Fahrerschließung eines Privatgrundstücks zuzulassen. Für das in Rede stehende Grundstück ist die Ablehnung der beantragten zweiten Gehwegabsenkung auf der Grundlage der gängigen Verwaltungspraxis nachvollziehbar und vertretbar. Eine ungerechtfertigte Härte und Benachteiligung der Grundstücksinhaberin ist nicht erkennbar.

Neben der Prüfung der bautechnischen Aspekte sind Belange der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer, insbesondere der mobilitätseingeschränkten Menschen und Kinder, die Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Allgemeinwohl, die Gestaltung des öffentlichen Straßenraums sowie die Erhaltung öffentlicher Stellplätze berücksichtigt worden. Eine gradlinige Führung des Gehwegs wird angestrebt und die Anzahl der Unterbrechungen des auf dem Narzissenweg nur einseitig vorhandenen Gehwegs sollen so gering wie möglich gehalten werden.

Auch die aufgezeigten Vergleichsfälle mit mehr als einer Gehwegüberfahrt pro Grundstück stellen die ablehnende Entscheidung nicht in Frage. Diese Gehwegüberfahrten sind in den Anfang der 1960er Jahren durchgeführten Bauantragsverfahren genehmigt worden, als ausschließlich bautechnische Belange beurteilt worden sind. Die insgesamt veränderte Verkehrssituation, neuere Umweltstandards sowie strengere Maßstäbe zur Verkehrssicherheit haben die Entscheidungsbasis zwischenzeitlich erheblich erweitert.

Die einschlägigen Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wurden außerdem beachtet. Die Erwägungen der Stadt Köln sind nicht willkürlich, sondern treffen eine weder rechtlich noch in der Sache zu beanstandende Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Nutzung der Straße und dem Interesse der Anlieger an der Nutzung ihrer Anlieger- und Eigentumsrechte.

#### **16-P-2015-10883-00**

Köln

##### Passwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt unterrichtet. Danach entspricht die Verfahrensweise der Einbürgerungsbehörde der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Die Einbürgerungsbehörde hat zu Recht zunächst um Klärung der Angaben zur Person des Einbürgerungsbewerbers gebeten.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, seine Aussage zum Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht für seinen Sohn L. durch geeignete Nachweise zu belegen. Da L. das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nur der gesetzliche Vertreter einen Einbürgerungsantrag stellen.

Eine Aussage zum Vorliegen der weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen kann ohne Vorliegen entsprechender Dokumente und Belege von der Einbürgerungsbehörde nicht abgegeben werden.

Der Petitionsausschuss sieht derzeit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **16-P-2015-10885-00**

Senden

##### Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petent erhält eine Kopie der umfassenden Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 29.06.2015.

Dem Anliegen des Petenten ist teilweise entsprochen.

**16-P-2015-10905-00**

Remscheid

Ausbildungsförderung für Schüler

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau G. sowie die dieser zugrunde Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Die Entscheidungen des Amts für Ausbildungsförderung Remscheid sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Dem Anliegen der Petentin könnte möglicherweise aber trotzdem zum Erfolg verholfen werden. Aus Sicht des Petitionsausschusses erscheint es vertretbar, bei einer Unterbrechung von längstens einem Monat in analoger Anwendung des § 15b Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) ausnahmsweise den Monat vor Beginn des Praktikums in den beginnenden neuen Bewilligungszeitraum miteinzubeziehen. Die Einbeziehung des Zwischenmonats in den für das Anerkennungspraktikum zu bildenden Bewilligungszeitraum setzt für einen Förderungsanspruch u. a. voraus, dass der Wiederholungsantrag spätestens im Zwischenmonat (hier Juli 2015) gestellt wird und dass für die Praktikumsmonate gewährtes und auf die Monate des Bewilligungszeitraums zu verteilendes Einkommen einen Förderungsanspruch der Höhe nach nicht ausschließt.

Die Bezirksregierung hat diese Sichtweise gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung Remscheid bereits kommuniziert und darum gebeten, die Petentin diesbezüglich zu beraten.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) wird gebeten, den Petitionsausschuss über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu unterrichten.

**16-P-2015-10918-00**

Erftstadt

Straßenverkehr

Aktuelle lärmtechnische Untersuchungen haben ergeben, dass im Bereich des Wohnorts des Petenten an der A 1 die maßgeblichen Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten werden. Nach den derzeit geltenden rechtlichen Regelungen bestehen somit Möglichkeiten, für den Petenten Lärmschutzmaßnahmen an der A 1 zu Lasten des Straßenbaulasträgers Bund herzustellen.

Die Straßenbauverwaltung erarbeitet derzeit ein Konzept bezüglich möglicher Lärmschutzmaßnahmen. Sobald diese Untersuchungen abgeschlossen sind, wird sich der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen an den Petenten wenden.

**16-P-2015-10921-00**

Wuppertal

Gesundheitswesen

Soweit sich die Petentin gegen Entscheidungen der Barmer GEK wendet, ist die Petition bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen worden.

Bei der Bearbeitung der Beschwerde über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Nordrhein hat sich herausgestellt, dass dieser keinen Auftrag zur Begutachtung erhalten hat. Der Gutachter wurde vielmehr von der zuständigen Barmer GEK Wuppertal selbst mit der Überprüfung der Zahnprothese beauftragt. Insofern ist auch für diesen Teil der Petition die Zuständigkeit des Deutschen Bundestags gegeben.

Im Nachgang zu der Abgabemitteilung vom 17.04.2015 erhält der Deutsche Bundestag eine Kopie des Berichts des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 23.06.2015.

**16-P-2015-10990-00**

Bochum

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass zu Maßnahmen.

Eine Zählung in der Stiepeler Straße im November 2013 ergab eine Verkehrsbelastung von etwa 1.500 Fahrzeugen pro Tag mit einem Lkw-Anteil von 1,3 Prozent (20 Fahrzeuge). Dabei handelt es sich um niedrige Verkehrswerte und überwiegend um Ziel- und Quellverkehr aus dem Wohngebiet. Demzufolge ist der Durchgangsverkehr von der Brenscheder Straße zur Markstraße nur von untergeordneter Bedeutung.

**16-P-2015-10992-00**

Olsberg

Straßenverkehr

Aufgrund eines deutlichen Anstiegs der Verkehrsunfälle im Jahre 2014 hat die zuständige Unfallkommission die Doppelkurve im Zuge der B 480 im Bereich des in Rede stehenden Hauses als Unfallhäufungsstelle identifiziert und im Rahmen ihrer Sitzung im Mai 2015 umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für diesen Streckenabschnitt beschlossen. Hierzu gehören unter anderem bereits durchgeführte Maßnahmen, wie die vorübergehende Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h bei Nässe, die Erneuerung der Fahrbahnmarkierung sowie Griffigkeits- und Geschwindigkeitsmessungen. Die Ergebnisse einer bereits beauftragten topografischen Straßenvermessung werden zeigen, ob zudem gegebenenfalls bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Straßenentwässerung getroffen werden müssen.

Diese Maßnahmen dienen der sofortigen Verbesserung der Verkehrssicherheit. Eine statistisch nachweisbare Wirkung

kann jedoch erst durch eine längerfristige Betrachtung des Unfallgeschehens belegt werden. Dies ist zunächst abzuwarten. Sollte sich dabei herausstellen, dass sich das Unfallgeschehen entgegen der Erwartungen nicht bessert, wird die zuständige Unfallkommission über weitergehende, geeignete Abhilfemaßnahmen beraten.

Die derzeit bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Regelungen im Bereich der Unfallhäufungsstelle sind zweckdienlich und nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 08.07.2015.

**16-P-2015-10993-00**

Vermold

Unfallversicherung

Die nach dem Unfallereignis bis zum Zeitpunkt eines stationären Krankenhausaufenthalts der Enkeltochter von Herrn D. vom 09. bis 10.10.2012 durchgeführten Heilbehandlungen gingen zu Lasten der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen und wurden von dieser auch nicht abgebrochen. Soweit der Krankenhausaufenthalt zu Lasten der Krankenkasse ging, geschah dies nicht auf Veranlassung der Unfallkasse.

Die Unfallkasse bat die behandelnden Ärzte erst dann um Einstellung der Heilbehandlung zu Lasten der Unfallversicherung, nachdem sie mit Bescheid vom 25.03.2013 festgestellt und den Hinweis gegeben hatte, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der Gesundheitsstörung nicht (mehr) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit besteht und mithin die Kosten des weiteren Heilverfahrens von der Krankenversicherung zu tragen sind. Die Vorgehensweise der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ist nicht zu beanstanden.

Der Ausgang des anhängigen sozialgerichtlichen Verfahrens, auf das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, bleibt abzuwarten.

#### **16-P-2015-10996-00**

Hemer

#### Wohnungsbauförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Eine nachträgliche Verlängerung der sozialen Bindungsfristen von bereits geförderten Wohnungen durch gesetzliche Änderungen ist aus Gründen des Vertrauensschutzes von Investoren, die Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen mit öffentlicher Förderung errichtet haben, nicht möglich. Eine Verlängerung der Mietpreis- und Belegungsbindungen als Fördervoraussetzung für neue Sozialwohnungen ist nicht sinnvoll, da in NRW mit 15 bis 25 Jahren ohnehin vergleichsweise lange soziale Bindungen gelten. Eine Verlängerung würde voraussichtlich dazu führen, dass weniger gebundene Wohnungen als bisher gebaut werden und somit dem Ziel, mehr preis- und belegungsgebundene Wohnungen zu schaffen, entgegenwirken.

Durch die Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit vor 25 Jahren wurde ein stiftungsähnlich gebundenes Vermögen freigegeben. Diese Freigabe ist auch durch die Schaffung eines reformierten Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts nicht zurückzuholen. Würde man heute ein reformiertes Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht einführen, müsste das gemeinnützig gebundene Vermögen neu aufgebaut werden. Es erscheint zweifelhaft, ob ein solches Vermögen in absehbarer Zeit einen Umfang erreichen könnte, der einen nennenswerten Beitrag zur Schaffung bezahlbaren sozialen Wohnraums leisten könnte. Vor diesem Hintergrund ist zur Linderung des aktuellen Mangels an

bezahlbarem und sozialem Wohnraum die gegenwärtige Förderstrategie des Landes NRW vorzuziehen. Das Land gewährt zinsverbilligte Kredite und Tilgungsnachlässe an Bauherren, die dafür als Gegenleistung Mietpreis- und Belegungsbindungen für die Dauer der Förderung akzeptieren.

Die Zielsetzung des Vorschlags, bezahlbare Baulandpreise anzustreben, wird geteilt. So unterstützt die oberste Landesbehörde mit dem Forum Baulandmanagement NRW eine anerkannte und deutschlandweit in dieser Form einmalige Plattform für den Erfahrungsaustausch und die Erarbeitung von Lösungsstrategien im Themenfeld des Flächenmanagements. Das Netzwerk erarbeitet Ansätze zur Dämpfung der kostentreibenden Faktoren auf dem Wohnungs- und Grundstücksmarkt und erörtert Steuerungsmöglichkeiten kommunaler Grundsatzbeschlüsse zum Bodenmanagement. Überlegungen zur Einführung einer gesetzlichen „Baulandpreisbremse“ werden vom Land nicht verfolgt.

Mit jährlich 800 Mio. Euro bereitgestellter Fördermittel hat das Land bereits das bundesweit mit weitem Abstand größte Förderangebot für soziale Wohnraumförderung mit der Hauptzielrichtung, den Bestand an mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen zu erhöhen. Für NRW kann dieser Vorschlag somit als erfüllt gelten.

Die Entscheidung über die Schaffung günstiger Neubauwohnungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden. Die Kommunen stehen vor der Aufgabe, Wohnraum für die mittleren und unteren Einkommenschichten zu schaffen. Darüber hinaus gilt es, für die nötigen Infrastrukturen zu sorgen. Einige Kommunen mit besonders angespannten Wohnungsmärkten nutzen die Möglichkeiten des Baurechts und setzen feste Quoten für den Anteil öffentlich geförderter an den insgesamt zu errichtenden Wohnungen fest, beispielsweise 30 Prozent. Ein anderer

Lösungsansatz, der in einigen Kommunen praktiziert wird, ist der Verkauf von städtischen Grundstücken als Wohnbauland unter der Auflage, dass dort ein Mindestanteil an öffentlich gefördertem Wohnraum errichtet wird. Das Land unterstützt kommunale Maßnahmen zur Schaffung von Sozialwohnungen. Städte, die sich in Zielvereinbarungen mit dem Land zu verstärkten Anstrengungen zur Schaffung von mehr sozialem Wohnraum verpflichten, erhalten Förderbudgets mit erweiterten Handlungsspielräumen.

#### **16-P-2015-10997-00**

Königswinter

#### Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von den Gründen, aus denen den Vorschlägen des Petenten nicht entsprochen werden kann, Kenntnis genommen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 20.07.2015.

#### **16-P-2015-11012-00**

Erfstadt

#### Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn S. geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Regelung des § 57 Abs. 5 des Schulgesetzes entspricht der Intention des Petenten. Danach sind Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes in der Regel Beamtinnen und Beamte, wenn sie die für ihre Laufbahn erforderliche Befähigung besitzen und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Lediglich die Bewerberinnen und Bewerber, die die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung

nicht erfüllen, können in Abweichung vom oben genannten Grundsatz als tarifbeschäftigte Lehrkräfte eingestellt werden.

#### **16-P-2015-11015-00**

Essen

#### Staatsangehörigkeitsrecht

Zu dem Einbürgerungswunsch des Petenten kann keine umfassende Stellungnahme abgegeben werden, da er bislang keinen Einbürgerungsantrag gestellt hat. Eine vollständige Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen ist daher derzeit nicht möglich.

Da der aufenthaltsrechtliche Status des Petenten wegen seiner nicht geklärten Staatsangehörigkeit und der nicht erfüllten Passpflicht noch offen ist, käme eine Einbürgerung allerdings bereits aus diesem Grunde nicht in Betracht.

Auch bei erneuter Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes wäre eine Einbürgerung nicht möglich, da es sich hierbei nicht um einen „einbürgerungstauglichen“ Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes handelt. Im Übrigen liegt auch die für eine Einbürgerung geforderte achtjährige ununterbrochene Aufenthaltsdauer wegen zwischenzeitlicher Duldungszeiten nicht vor.

Hinsichtlich der zurzeit anhängigen Klageverfahren zur weiteren Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie zur Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer wird der Petent gebeten, die Entscheidung in diesen Klageverfahren abzuwarten.

Abschließend ist festzustellen, dass die Ausländerbehörde Essen in der Vergangenheit den Petenten bei der Klärung seiner staatsangehörigkeitsrechtlichen Situation hinreichend beraten und unterstützt hat. Die Vorgehensweise der Ausländerbehörde ist nicht zu beanstanden.

**16-P-2015-11066-00**

Waltrop

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde sind nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information wird eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 29.06.2015 übersandt.

**16-P-2015-11070-00**

Geilenkirchen

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk – MWEIMH), die Stadt Aachen aufzufordern, den weiteren Betrieb des Marktstands der Petentin im Einklang mit den Zuweisungsbescheiden zu gewährleisten.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MWEIMH von Juni 2015.

**16-P-2015-11072-00**

Ahaus

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten

kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben oder willkürliche Entscheidungen konnten nicht festgestellt werden.

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es nach § 8a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Das Jugendamt hat aufgrund der Gefährdungsmeldung des Petenten beide Elternteile zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen und darüber hinaus einen Hausbesuch durchgeführt. Weder während des Hausbesuchs noch aufgrund der Inaugenscheinnahme des Kindes während des gemeinsamen Gesprächs im Jugendamt konnte eine Gefährdung des Kindes festgestellt werden.

Es liegt in der Verantwortung der Eltern, den eigenen Paarkonflikt hinter die Interessen des Kindes zu stellen und gemeinsam die elterliche Verantwortung wahrzunehmen. Das Jugendamt hat beide Elternteile entsprechend beraten und die Kontaktdaten einer entsprechenden Beratungsstelle benannt.

**16-P-2015-11129-00**

Siegburg

Strafvollzug

Der Petent begehrt die Gewährung eigenständiger Lockerungen des Vollzuges. Er wendet sich gegen die vom Justizministerium getroffene Entscheidung, Frau Dr. S. als Gutachterin zu bestellen, verweist auf die Eilbedürftigkeit seines Falles und beklagt die lange Verfahrensdauer.

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen eines Erörterungstermins in der Justizvollzugsanstalt Siegburg über

Einzelheiten des Falles unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die mit der Erstellung eines forensischen Gutachtens beauftragte Gutachterin einen ersten Termin mit dem Petenten für den 16.06.2015 vereinbart hatte. Wann das Verfahren zum Abschluss kommt, war noch nicht absehbar.

Der Petent beschwert sich zu Recht über die lange Verfahrensdauer. Der Petitionsausschuss hatte bereits aus Anlass einer anderen Petition kürzere Zeiträume angemahnt. Es sollte angestrebt werden, dass forensische Gutachten drei Monate nach Beauftragung vorliegen. Um dies zu erreichen, könnten bei Anordnungen für Begutachtungen Fristen gesetzt werden, innerhalb derer die Gutachten vorliegen sollten. Fristverlängerungen sollten nur auf Antrag und bei Vorliegen besonderer Gründe möglich sein.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), bis zum 30.10.2015 mitzuteilen, ob und gegebenenfalls durch welche Maßnahmen das Ziel erreicht werden kann.

#### **16-P-2015-11131-00**

Hemer

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin die beantragte Witwenversorgung nunmehr erhält.

Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass mit Bescheid vom 04.05.2015 die Hinterbliebenenversorgung bewilligt wurde und diese unter Berücksichtigung der Rechtsprechung rückwirkend ab erneuter Antragstellung (01.03.2013) erfolgt.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass der Zeitpunkt des Beginns der Witwenversorgung noch strittig ist.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), ihn über den Ausgang des Widerspruchsverfahrens zu unterrichten.

#### **16-P-2015-11134-00**

Dortmund

##### Strafvollzug

Der Petent ist am 12.05.2015 aus der Haft entlassen worden.

Die Vorwürfe des Petenten über eine unzureichende Behandlung und Versorgung in der Justizvollzugsanstalt Dortmund haben sich nicht bestätigt.

#### **16-P-2015-11142-00**

Krems

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau R. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petition betrifft die Rahmenbedingungen offener und gebundener Ganztagschulen in Nordrhein-Westfalen.

Die Petentin erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 01.07.2015.

#### **16-P-2015-11153-00**

Hattingen

##### Tierschutz

Der Feuersalamander ist nicht im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde vom Bundesumweltministerium bislang nicht erarbeitet, so dass der Feuersalamander auch nicht zu den so genannten Verantwortungsarten zählt. Als „nur“ national besonders geschützte Art ist der Feuersalamander nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG im Zusammenhang mit Planungs- oder Zulassungsverfahren von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Da das Artenschutzrecht vom Bundesgesetzgeber abweichungsfest vorgegeben wird, steht es dem Land Nordrhein-Westfalen nicht zu, das Artenschutzregime auf den Feuersalamander zu übertragen. Demzufolge ist es auch nicht zulässig, den Feuersalamander in die Liste der planungsrelevanten Arten aufzunehmen.

Dem Petenten bleibt es unbenommen, sich in Bezug auf den Artenschutz an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

#### **16-P-2015-11163-00**

Kalletal

Wasser und Abwasser

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 04.06.2013 zu ändern. Die mit der erneuten Petition aufgeführten Einwendungen waren bereits Gegenstand der Petition Nr. 16 P-2012-01545-00. An der zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage hat sich seither nichts geändert und es wurden keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen, die eine andere Bewertung zulassen.

Anhaltspunkte für eine unzureichende Gewässerunterhaltung sowie für eine Nichtdurchführung einer Gewässerschau durch die Gemeinde Kalletal haben sich nicht bestätigt.

Die Entwässerungssituation für das Baugebiet ist vollständig im Rahmen der Wasserrechtsverfahren berücksichtigt worden. Ein Fehlverhalten der Kommune bzw. der unteren Wasserbehörde kann nicht festgestellt werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 15.07.2015.

#### **16-P-2015-11165-00**

Stahle

Bauleitplanung

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 23.06.2015.

#### **16-P-2015-11173-00**

Bergisch Gladbach

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Hinsichtlich der Kalkulation von Abwassergebühren hat der Petent im März 2014 eine Anfrage an das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr gerichtet. Diese Eingabe wurde zuständigkeitshalber dem Ministerium für Inneres und Kommunales zugeleitet. Mit Antwortschreiben vom 14.07.2014 wurde die Eingabe unter Beteiligung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz abschließend beantwortet.

Da der Petent das vorgenannte Antwortschreiben im Rahmen seiner Petition nicht erwähnt, hat er dieses möglicherweise nicht erhalten. Daher erhält der Petent eine Kopie des Antwortschreibens des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14.07.2014.

**16-P-2015-11264-00**

Oberhausen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. In richterlicher Unabhängigkeit getroffene Entscheidungen können nur durch ein ebenfalls unabhängiges Gericht überprüft werden, sofern dies gesetzlich vorgesehen und die formalen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Soweit der Petent in einzelnen mit der Petition angesprochenen gerichtlichen Verfahren entsprechende Überprüfungen geltend gemacht hat, sind diese durch die hierfür zuständigen Richterinnen und Richter bereits veranlasst bzw. abgeschlossen.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums 10.07.2015.

**16-P-2015-11281-00**

Berlin  
Jugendhilfe

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt hat dem Wunsch der Petentin entsprochen und zur Umsetzung

ihres berechtigten Interesses nach Umgang mit ihren Kindern Kontakt mit dem Vater der Kinder und den vier Kindern aufgenommen. Über das Ergebnis der erfolgten Gespräche wurde die Petentin zeitnah am 27.05.2015 informiert. Der Vorwurf der Petentin, das Jugendamt der Stadt Aachen unterstütze sie nicht ausreichend bei Durchsetzung ihres Anspruchs auf Umgang mit ihren Kindern, hat sich nicht bestätigt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist bei den Kindern eine Verweigerungshaltung eingetreten, über deren Ursachen das Jugendamt die Petentin ausführlich informiert hat.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

**16-P-2015-11289-00**

Duisburg  
Polizei

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die institutionelle Trennung zwischen Bundeswehr und Polizei strikt und konsequent vorgenommen. Das Grundgesetz stellt daher fest, dass der Bund nach Art. 87a Absatz 1 „Streitkräfte zur Verteidigung“ aufstellt. Was unter dem Begriff der „inneren Sicherheit“ zusammengefasst wird, die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die Verfolgung von Straftaten, der Verfassungsschutz und auch der Katastrophenschutz, ist nach dem Grundgesetz prinzipiell keine Aufgabe militärischer Kräfte. Für einen Einsatz der Bundeswehr im Inneren, das heißt für eine Durchbrechung der Trennung, braucht es eine verfassungsrechtliche Grundlage. Ein solcher Einsatz ist überdies selbst in schwersten Gefahrenlagen strikt limitiert und an sehr hohe Hürden gebunden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Bundeswehr anderen Behörden Amtshilfe leisten und die Polizei bei regionalen sowie überregionalen

Naturkatastrophen und Unglücksfällen unterstützen. Jedoch schließen die grundgesetzlichen Regelungen die Teilnahme der Bundeswehr an Alkohol- und Drogenkontrollen aus.

Sowohl das Verkehrssicherheitsprogramm in Nordrhein-Westfalen, als auch die Fachstrategie Verkehrsunfallbekämpfung der Polizei in Nordrhein-Westfalen sehen die Teilnahme unter Alkohol- oder Drogeneinfluss am Straßenverkehr als Problemfeld an, dem mit unterschiedlichen Maßnahmen begegnet wird. In der Fachstrategie Verkehrsunfallbekämpfung der Polizei ist unter anderem die Konzentration auf die Bekämpfung von Verkehrsunfällen unter Alkohol- und Drogeneinfluss geregelt.

**16-P-2015-11372-00**

Wesel

Bauordnung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass durch eine Änderung der Camping- und Wochenendplatzverordnung das Dauerwohnen auf Camping- und Wochenendplätzen nicht legalisiert werden kann. Das Dauerwohnen auf Camping- und Wochenendplätzen bleibt aufgrund der geltenden Rechtslage bauplanungsrechtlich unzulässig.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 24.06.2015.

**16-P-2015-11400-00**

Rheinbach

Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2015-11411-00**

Geldern

Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2015-11443-00**

Osnabrück

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn K. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Aufgrund der aktuellen Veränderung der Unterrichtssituation an der Realschule wird der Petent nicht versetzt bzw. abgeordnet.

Dem Anliegen des Petenten ist damit im Ergebnis entsprochen.

**16-P-2015-11455-00**

Essen

Berufsbildung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11521-00**

Köln

Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11531-01**

Viersen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn T. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.07.2015 verbleiben.

**16-P-2015-11533-00**

Much  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11542-00**

Wenden  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss sieht aus Gründen des Datenschutzes von einer Prüfung der Angelegenheit ab, da eine Vollmacht nicht vorgelegt wurde.

**16-P-2015-11577-00**

Nümbrecht  
Straßenverkehr

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2015-11580-00**

Oberhausen  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11605-00**

Mönchengladbach  
Eisenbahnwesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2015-11623-00**

Flensburg  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2015-11634-00**

Bonn  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11664-00**

Roncheres  
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag Rheinland-Pfalz überwiesen.

**16-P-2015-11665-00**

Uetze  
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11694-00**

Niederkassel  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn H. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit des Mietrechts, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder

aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende oder künftige gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

**16-P-2015-11695-00**

Duisburg  
Polizei

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2015-11702-00**

Neuss  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2015-11703-00**

Düsseldorf  
Unfallversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11704-00**

Jülich  
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11712-00**

Paderborn  
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingaben von Herrn B. geprüft und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

**16-P-2015-11714-00**

Velen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn L. geprüft und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

**16-P-2015-11734-00**

Bad Driburg  
Rentenversicherung

Da sich der Petent gleichzeitig auch an andere Stellen gewandt hat, sieht der Petitionsausschuss von einer sachlichen Prüfung ab.

**16-P-2015-11735-00**

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11748-00**

Oberhausen  
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2015-11760-00**

Neuss  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Petentin hat sich gleichzeitig an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden der Stadt Neuss gewandt. Dieser hat sich bereits mit dem Anliegen befasst.

Der Petitionsausschuss sieht daher von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

**16-P-2015-11763-00**

Bochum  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11767-00**

Pulheim  
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

Die Petentin hat jedoch die Möglichkeit, sich jederzeit mit ihrem Anliegen wieder an den Petitionsausschuss zu wenden.

**16-P-2015-11796-00**

Moers  
Polizei

Es ist Herrn H. unbenommen, sich mit seinem Anliegen unmittelbar an das zuständige Ministerium für Inneres und Kommunales zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2015-11803-00**

Bad Berleburg  
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11804-00**

Kirchhudem  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2015-11805-00**

Köln  
Bauleitplanung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.08.2014 zu ändern.

**16-P-2015-11819-00**

Duisburg  
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn B., sich bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Durchführung von Sammlungen oder der zweckentsprechenden einwandfreien Verwendung des Sammelertrags mit der hierfür zuständigen Ordnungsbehörde (Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg) in Verbindung zu setzen.

**16-P-2015-11830-00**

Erftstadt  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Eingabe wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt.

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist die Petition zurück.

**16-P-2015-11861-00**

Kerken  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11867-00**

Köln  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11868-00**

Köln  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11869-00**

Köln  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11870-00**

Köln  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11871-00**

Köln  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11872-00**

Köln  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11873-00**

Köln  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11874-00**

Köln  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11875-00**

Köln  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11876-00**

Köln  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11877-00**

Köln

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11888-00**

Moers

Polizei

Zivilrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Landtag von Sachsen-Anhalt überwiesen.

**16-P-2015-11895-00**

Siegen

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2015-11896-00**

Hückeswagen

Gewerbesteuer

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2015-11937-00**

Stadtlohn

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.